

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 133/14 B

L 14 R 1063/13 (Bayerisches LSG)
S 47 R 2646/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. Januar 2014 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 30.1.2014 hat das Bayerische LSG festgestellt, dass der Rechtsstreit L 14 R 893/10 (Berufung gegen das Urteil des SG München vom 4.8.2010) durch den am 10.10.2013 in der mündlichen Verhandlung geschlossenen gerichtlichen Vergleich erledigt ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 18.6.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht ordnungsgemäß dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt.
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Die Beschwerdebegründung wird diesen Darlegungsanforderungen nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob "es für die Wirksamkeit eines Vergleiches ... eines feststellenden Beschlusses durch das Bayerische Landessozialgericht bedurft hätte" bzw "ob das Bayerische Landessozialgericht verpflichtet gewesen wäre, einen feststellenden Beschluss im Rahmen der Verhandlung vom 10.10.13 zu treffen" (S 4 der Beschwerdebegründung).
- 8 Damit hat der Kläger bereits keine abstrakt-generelle Rechtsfrage - zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (vgl § 162 SGG) mit höherrangigem Recht - formuliert (vgl BSG vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010,



68786 RdNr 10; BSG vom 21.7.2010 - B 5 R 154/10 B - BeckRS 2010, 72088 RdNr 10; BSG vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7). Selbst aber wenn sich aus dem weiteren Vortrag des Klägers eine Rechtsfrage herausfiltern ließe, was nicht Aufgabe des BSG ist (vgl BSG vom 12.5.1999 - SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48), hat er deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) nicht aufgezeigt. Vielmehr ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dass es vorliegend in der Hauptsache um die Frage geht, ob seitens des Klägers im Termin vom 10.10.2013 vor dem LSG im Rechtsstreit L 14 R 893/10 wirksam die Zustimmung zum Abschluss des dort getroffenen und protokollierten Vergleichs erklärt worden sei. Das war aber nach Ansicht des Berufungsgerichts der Fall. Denn es hat im Tenor der angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass der vorgenannte Rechtsstreit durch den am 10.10.2013 geschlossenen gerichtlichen Vergleich erledigt ist. Warum es dennoch eines feststellenden Beschlusses des LSG über die bereits nach § 101 Abs 1 SGG erfolgte Protokollierung des hier nach wirksamen Vergleichs vom 10.10.2013 hinaus bedurft hätte, erläutert der Kläger nicht.

- 9 Des Weiteren hält er die Fragen für grundsätzlich bedeutsam, "ob bei zwei Klägervetretern in einem Verfahren für eine wirksame Zustimmung eines Vergleiches es die Zustimmung beider Klägervetreter bedarf und dies im Protokoll entsprechend zu vermerken ist" (S 6 der *Beschwerdebegründung*) bzw "inwieweit es bei zwei Klägervetretern es in einem Protokoll der Erklärung bedarf, ob der Vergleich von beiden genehmigt wurde" (S 6 der *Beschwerdebegründung*) bzw "ob bei zwei Klägervetretern es bezüglich einer Genehmigung des Vergleiches es eines Zusatzes im Protokoll bedarf, dass der Vergleich von beiden Klägervetretern genehmigt wurde" (S 7 der *Beschwerdebegründung*).
- 10 Der Kläger hat jedoch schon nicht die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen aufgezeigt. Allein seine pauschale Behauptung, die Antwort auf sie ergebe sich nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz, reicht nicht. Der Kläger setzt sich hier schon nicht mit der Bestimmung des § 84 ZPO (*iVm* § 73 Abs 6 S 7 SGG) auseinander und prüft nicht, ob es insoweit höchstrichterliche Rechtsprechung gibt. Nach dieser Norm hat jeder von mehreren Prozessbevollmächtigten im Prozess allein ("einzeln") volle Vertretungsbefugnis (*Satz 1*), eine Beschränkung der Vollmacht im Sinne einer Gesamtvertretung ("beide Prozessbevollmächtigte können nur gemeinschaftlich handeln") ist dem Gegner (und dem Gericht) gegenüber unwirksam (*Satz 2*). Überdies behauptet der Kläger auch nicht, dass die von ihm bevollmächtigten Prozessvertreter (also sein Vater und Rechtsanwalt O.) bei der Vergleichsprotokollierung gegenüber dem Gericht einander ausdrücklich widersprechende Erklärungen abgegeben haben.
- 11 Vor dem Hintergrund der vorgenannten Norm hat er auch die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen nicht dargelegt. Vielmehr trägt der Kläger selbst vor, dass jedenfalls der ihn (neben seinem Vater) vertretende Rechtsanwalt in der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2013 den Vergleich genehmigt habe und dass im Protokoll in Bezug auf den von den "Beteiligten" "nach Erörterung der Sach- und Rechtslage" geschlossenen "Vergleich" ausdrücklich vermerkt sei: "vor-



gelesen und genehmigt". Warum aber bei einer wirksamen Einzelvertretungsbefugnis eines von ihm ordnungsgemäß bevollmächtigten Rechtsanwalts noch eine weitere (ausdrückliche) Zustimmung seines Vaters als weiterem Prozessbevollmächtigten notwendig war und darüber hinaus die Zustimmungserklärungen beider Prozessbevollmächtigten jeweils einzeln vom LSG noch hätten protokolliert werden müssen, legt der Kläger nicht dar.

- 12 Hieran ändert auch nichts sein Hinweis auf das Urteil des BSG vom 28.11.2002 (*B 7 AL 26/02 R*), in dem Folgendes ausgeführt ist (*Juris - RdNr 23*): "Nach § 101 Abs 1 SGG kann in der mündlichen Verhandlung der Prozessvergleich nur zur Niederschrift geschlossen werden. Das heißt: Die sich sachlich deckenden Erklärungen der Beteiligten sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und in dieser ist zu vermerken, dass der Vergleich vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und genehmigt worden ist (§ 162 Abs 1 Satz 1 iVm § 160 Abs 3 Nr 1 ZPO, § 122 SGG). Ohne diese Voraussetzungen kann kein wirksamer Prozessvergleich zu Stande kommen." Nach dem eigenen Vortrag des Klägers sind diese Voraussetzungen für einen wirksamen Prozessvergleich aber erfüllt. Denn in der der Beschwerdeschrift beigefügten Sitzungsniederschrift heißt es ausdrücklich: "Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Beteiligten folgenden Vergleich:" Ferner ist dort im Anschluss an den Vergleichstext vermerkt, dass der Vergleich den Beteiligten (*vgl § 69 SGG*) "vorgelesen" und von ihnen "genehmigt" worden ist.
- 13 Des Weiteren misst der Kläger der Frage grundsätzliche Bedeutung bei, "ob es sich um einen beachtlichen Irrtum im Sinne des § 119 BGB handelt, sofern eine Person glaubt, dass die Reha-Maßnahme im Rahmen eines Rentenstreits als Zusatzleistung von dem Rentenversicherungsträger zu erbringen sei, tatsächlich jedoch lediglich eine Reha-Maßnahme zur Erledigung des Rechtsstreits (d.h. Erledigung des Rentenverfahrens) vereinbart wurde" (*S 8 der Beschwerdebe-gründung*).
- 14 Auch hier kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG handelt. Denn der Kläger hat schon die Klärungsfähigkeit der gestellten Frage nicht aufgezeigt. Denn er behauptet nicht, dass sich der von ihm bevollmächtigte Rechtsanwalt O. in der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2013 bei Abgabe der Genehmigungserklärung zum Vergleich in einem "beachtlichen Irrtum im Sinne von § 119 BGB" befunden habe.
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)